

Stellungnahme zu schutzbedürftigen Einrichtungen als Teil eines Bebauungsplans:

Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) verfehlt seinen gestalterischen Zweck, wenn für eine innerhalb einer Lärmschutzzone geplante schutzbedürftige Einrichtung nicht mit Sicherheit oder zumindest hinreichender Sicherheit eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 FluglärmG erteilt werden kann.

Für eine Stellungnahme zu dieser Frage sind von Seiten der jeweiligen Kommune dem Bebauungsplan folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Betriebsbeschreibung der geplanten öffentlichen Einrichtung
- eine Bedarfsbestätigung durch die jeweilige Kommune
- das Einzugsgebiet der geplanten öffentlichen Einrichtung
- Untersuchungen von Alternativstandorten

Handelt es sich dagegen nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, sondern lediglich um einen solchen, der eine schutzbedürftige Einrichtung als eine mögliche Art der Bebauung innerhalb einer Lärmschutzzone vorsieht, genügt ein Vorbehalt. Aus diesem muss hervorgehen, dass die Errichtung einer schutzbedürftigen Einrichtung nur dann zulässig ist, wenn hierfür eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 FluglärmG erteilt werden kann.